

ÖVG Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 995.100 (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
3. Finanzierung und Organisation	
	<p><u>§ 8a</u> <u>Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur</u></p> <p><u>¹ Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ mit der Bezeichnung öV-Infrastruktur geführt.</u></p> <p><u>² Erträge der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur sind</u></p> <p><u>a) ein Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe,</u></p> <p><u>b) Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln, die der Grosse Rat jährlich mit dem Budget festlegt,</u></p> <p><u>c) weitere Erträge zu Gunsten der öV-Infrastruktur wie Projektbeiträge von Bund, Gemeinden, Transportunternehmen und Dritten, Rückzahlungen von Vorfinanzierungen sowie Finanzerträge.</u></p>

¹⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
	<p>³ <u>Aufwände der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur sind</u></p> <p>a) <u>Investitionen und Investitionsbeiträge zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 2 und 3.</u></p> <p>b) <u>Investitionen zur Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten des Bundes im Bereich des öffentlichen Verkehrs.</u></p> <p>c) <u>jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. an die Strassenrechnung für Busspuren und Haltebuchten auf Kantonsstrassen.</u></p> <p>⁴ <u>Die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur kann sich verschulden.</u></p> <p>⁵ <u>Sie wird gemäss den Bestimmungen des Finanzrechts verzinst.</u></p>
<p>§ 9 Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung der in den §§ 2–8 vorgesehenen Aufgaben erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>	<p>§ 9 Finanzierung <u>aus allgemeinen Staatsmitteln</u></p> <p>¹ Die Finanzierung der in den §§ <u>3a–8</u> vorgesehenen Aufgaben erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.</p>

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
<p>§ 12 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Grosse Rat</p> <p>a) erlässt im Dekret Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs;</p> <p>b) genehmigt periodisch das Mehrjahresprogramm zum öffentlichen Verkehr.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a) beschliesst und bestellt das Angebot; er berücksichtigt dabei die Anträge der Gemeindeverbände und Gemeinden gemäss § 11 und begründet die Abweichungen;</p> <p>b) beschliesst über Ausgaben für Einzelmassnahmen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;</p> <p>c) schliesst in endgültiger Zuständigkeit die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Verträge ab, insbesondere mit Transportunternehmen, Bund, Kantonen und dem benachbarten Ausland;</p> <p>d) beschliesst über die Beiträge der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr;</p> <p>e) regelt in einer Verordnung den Vollzug des Bundesrechts sowie dieses Gesetzes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verfahrensabläufe;2. Rechnungslegung;3. Steuerung (Controlling);4. Bedingungen und Auflagen der kantonalen Leistungen.	<p>b) genehmigt periodisch das Mehrjahresprogramm zum öffentlichen Verkehr <u>so wie den Bericht über die Entwicklung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
	<p>§ 14a <u>Übergangsrecht zur Änderung vom xxxxx</u></p> <p>¹ <u>Zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel bewilligte, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom xxxxx noch nicht getätigte Investitionen und Investitionsbeiträge für Aufgaben gemäss §§ 2 und 3 werden zu Lasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur finanziert.</u></p> <p>² <u>Zu Lasten der Strassenrechnung bewilligte, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom xxxxx noch nicht getätigte Ausgaben und Beiträge gemäss § 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969¹⁾ gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SAR 751.100 (Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung [Strassengesetz, StrG] vom 17. März 1969) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 b) Einnahmen</p> <p>¹ Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen:</p> <p>a) Reinertrag der Motorfahrzeugabgaben;</p> <p>b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer, der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;</p> <p>c) werkgebundene Beiträge des Bundes;</p>	<p><u>a^{bis}) drei Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;</u></p> <p>b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer <u>und der</u> Nationalstrassenabgabe ____ sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;</p>

¹⁾ SAR [751.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
<p>d) Gemeindebeiträge;</p> <p>e) Beiträge Dritter;</p> <p>f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.</p>	<p>f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3;</p> <p><u>g) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. für Busspuren und Haltebuchten auf Kantonsstrassen aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gemäss § 8a Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ¹⁾.</u></p>
<p>§ 7 c) Ausgaben</p> <p>¹ Zu Lasten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von National- und Kantonsstrassen. Dazu gehören auch die für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Strassen nötigen Werkhöfe, die Gebäude und Einrichtungen für die Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und die Alarmierung der Einsatzdienste;</p> <p>b) die nachfolgend genannten Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs:</p> <p>1. Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen und für Verkehrstrennungsanlagen;</p> <p>2. Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;</p> <p>3. Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Sie bemessen sich nach dem Nutzen zur Entlastung der Kantonsstrassen;</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SAR [995.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf STAND 11. Mai 2016
<p>4. Ausgaben für den Bau der kantonalen Radrouten, sofern sie nicht über bestehende geeignete Gemeindestrassen führen, und Beiträge an den Bau von Radwegen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;</p> <p>5. Beiträge an den Lärmschutz;</p> <p>6. Ausgaben für weitere Massnahmen von untergeordneter Bedeutung zur Vermeidung von externen Kosten, die der Grosse Rat durch Dekret festlegen kann;</p> <p>c) Beiträge an Wanderwege;</p> <p>d) Beiträge an Wildtierkorridore;</p> <p>e) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.</p>	
	<p>§ 13a <u>Übergangsrecht zur Änderung vom xxxxx</u></p> <p>¹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom xxxxx gewährt die Strassenrechnung der <u>Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ein zinsloses Darlehen von Fr. 50 Mio.; dieses ist innert 30 Jahren zurückzubezahlen.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>